

Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Deutschen Schulen in Spanien

- Deutsche Schule Valencia - (gültig ab Schuljahr 2005/06)

INHALTSVERZEICHNIS

<u>A</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	S. 1
1.	Grundsätzliches	S. 1
2.	Zuständigkeit	S. 1
3.	Entscheidungsgrundsätze	S. 2
4.	Versetzung auf Probe	S. 3
5.	Zurücktreten und Verlassen der Schule	S. 3
6.	Überspringen einer Klasse	S. 3
7.	Unterrichtung der Erziehungsberechtigten	S. 3
8.	Zeugnisse	S. 4
9.	Wiederholung von Klassen	S. 5
10.	Wechsel der Schulart	S. 5
<u>B</u>	<u>EINZELBESTIMMUNGEN</u>	S. 5
	Entscheidungsmaßstäbe	S. 5
11.	Grundschule: Klassen 1 bis 4	S. 5
12.	Klasse 5 der aus der Grundschule aufgestiegenen Klassen (Orientierungsstufe)	S. 6
13.	Klassen 5 und 6 der Neuen Sekundarstufe	S. 6
14.	Gymnasium	S. 8
14.1	Sekundarstufe I (bis Klasse 10)	S. 8
14.2	Sekundarstufe II (bis Klasse 12)	S. 8
15.	Realschule (bis Klasse 10)	S. 9
16.	Hauptschule (bis Klasse 9)	S. 9
17.	Durchlässigkeit	S. 9

Zeugnis- und Versetzungsordnung

für die Deutschen Schulen in Spanien

- Deutsche Schule Valencia -

(gültig ab Schuljahr 2005/06)

A Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzliches

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Ein Schüler wird versetzt, wenn er die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse erfüllt hat. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Klasse sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Über die Versetzung eines Schülers entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters oder seines Stellvertreters oder des zuständigen Abteilungsleiters.
- 2.2 Zur Klassenkonferenz gehören alle Lehrer, die in der Klasse Unterricht nach der Stundentafel erteilen.
- 2.3 Der Fachlehrer entscheidet über die Note in seinem Fach. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden.
- 2.4 Der einzelne Lehrer entscheidet bei Abstimmungen nicht nur auf Grund der Leistungen in seinem Fach, sondern unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Leistungen.
- 2.5 Ein Lehrer hat nur Stimmrecht bei den Schülern, die er unterrichtet hat. Jeder Lehrer hat eine Stimme. Hat der Vorsitzende nicht schon als Fachlehrer eine Stimme, so ist er als Vorsitzender stimmberechtigt.
- 2.6 Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.7 Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wenn begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, wird der Vorsitzende das betreffende Mitglied der Klassenkonferenz von der Stimmpflicht entbinden.

3. Entscheidungsgrundsätze

- 3.1 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen.

Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss als wesentlichen Faktor die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge berücksichtigen.

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie wie "ungenügend" bewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf einer Begründung in der Konferenzniederschrift.

Die Konferenz

3.1.1 soll bei ihren Entscheidungen nicht schematisch verfahren. Für Ausnahmefälle (z. B. ungewöhnliche Voraussetzungen bei Sprachkenntnissen, längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen) können Sonderregelungen vorgesehen werden.

3.1.2 kann eine derartige Sonderregelung jedoch nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, dass der Schüler im folgenden Schuljahr erfolgreich mitarbeiten kann. In einem solchen Fall muss die Versetzung eines Schülers mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind in der Konferenzniederschrift anzugeben.

- 3.2 Ein Schüler wird versetzt,

3.2.1 wenn er in allen Fächern den Anforderungen genügt hat,

3.2.2 wenn trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern zu erwarten ist, dass er in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten kann. (Die Einzelheiten hierzu sind geregelt in Teil B.)

4. Versetzung auf Probe

Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

5. Zurücktreten und Verlassen der Schule

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler freiwillig in die nächstniedrige Klasse zurücktreten, wenn er in seiner Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

- 5.1 Die freiwillige Rückkehr in die nächstniedrigere Klasse ist in der Regel nur einmal während der gesamten Schullaufbahn möglich.
- 5.2 Verlässt der Schüler während des Schuljahres oder am Schuljahresende die Schule, so erhält er ein Abgangszeugnis, das den zur Zeit des Abgangs erreichten Leistungsstand wiedergibt.
- 5.3 Halbjahreszeugnis, Jahreszeugnis bzw. Abgangszeugnis erhält den Vermerk: „Der Schüler wurde durch Beschluss der Klassenkonferenz vom in die ... Klasse versetzt. Er besuchte freiwillig nochmals die Klasse.“

6. Überspringen einer Klasse

Im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten kann ein Schüler, der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann und aufgrund seiner Leistungen am Unterricht der nächsthöheren Klasse mit Erfolg teilzunehmen in der Lage ist, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden. Ausgenommen sind in der Regel Aufnahme- und Abschlussklassen der jeweiligen Schulform.

7. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten

- 7.1 Die Gefährdung der Versetzung eines Schülers wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt
 - durch eine entsprechende Bemerkung im Halbjahreszeugnis,
 - durch eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der nicht ausreichenden Leistungen spätestens zwei Monate vor dem Versetzungstermin.
- 7.2 Erfolgt die Benachrichtigung nicht, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.
- 7.3 Während der letzten vier Wochen vor der Versetzungskonferenz dürfen keine Auskünfte über den Leistungsstand des Schülers erteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

8. Zeugnisse

- 8.1 Zeugnisse sind Urkunden. Einträge dürfen weder radiert noch korrigiert sein; die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Löschung auszuschließen.

Zeugnisse sind handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern zu unterzeichnen; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig.

Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

- 8.2 Es gibt Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und Abgangszeugnisse. Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag eines Schulhalbjahres ausgegeben. Das Datum eines Zeugnisses ist das Datum der Zeugnisausgabe.

- 8.3 Die Jahreszeugnisse tragen folgenden Vermerk:

8.3.1 „Laut Konferenzbeschluss vom versetzt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe.“

8.3.2 „Laut Konferenzbeschluss vom nicht versetzt.“

- 8.4 Für jeden Schüler, der die Schule wechselt oder verlässt oder gemäß dieser Ordnung verlassen muss, ist ein Abgangszeugnis anzufertigen; ein Duplikat ist zu den Schulakten zu nehmen.

Das Abgangszeugnis muss erkennen lassen, wie lange der Schüler die letzte Klasse besucht hat, und darf keinen Vermerk enthalten, dass der Schüler nicht versetzt ist oder die Schule verlassen muss.

- 8.5 Über die Versetzung oder Nicht-Versetzung muss auch beschlossen werden, wenn ein Schüler zum Schuljahresende die Schule verlässt oder sie während der letzten 6 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres wegen Wohnortwechsels der Erziehungsberechtigten oder auf Grund mangelnder Leistungen verlassen hat. Im Falle der Versetzung ist ein Vermerk gemäß § 8.3.1 in das Abgangszeugnis aufzunehmen, im Falle der Nichtversetzung zusätzlich ein Jahreszeugnis zu erstellen.

- 8.6 Wenn ein Schüler in den letzten zwei Monaten des Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule die Schule wechselt, kann die Entscheidung über Versetzung oder Nichtversetzung ausgesetzt werden. Der Schüler nimmt dann vorläufig am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil. Über die Versetzung oder Nichtversetzung ist bis spätestens zum Halbjahrestermin zu entscheiden.

9. Wiederholung von Klassen

Ein Schüler, der nach Wiederholung einer Klasse nicht versetzt wird bzw. auch die nachfolgende Klasse wiederholen müsste, muss in der Regel die Schule verlassen.

10. Wechsel der Schulart

Ein in der betreffenden Schulart nicht versetzter Schüler kann in die nächsthöhere Klasse einer anderen Schulart aufgenommen werden, wenn er nach den dort geltenden Versetzungsbestimmungen versetzt worden wäre und zu erwarten ist, dass er den muttersprachlichen deutschen Unterricht erfolgreich besuchen kann.

B **EINZELBESTIMMUNGEN**

Entscheidungsmaßstäbe

11. Grundschule: Klassen 1 bis 4

11.1 Schüler der Klasse 1 erhalten am Ende des ersten Schuljahres eine allgemeine Beurteilung . Sie werden in der Regel in die Klasse 2 übernommen.

11.2 Eine Wiederholung der Klasse 1 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern möglich, wenn das Versagen des Schülers auf mangelnde Reife, Krankheit oder Umschulung zurückzuführen ist. In der Regel sollte jedoch ein Kind, das nach dem Urteil der Klassenkonferenz das Ziel der Klasse nicht erreicht hat und für einen zweisprachigen Unterricht nicht geeignet erscheint, die Schule verlassen.

11.3 Schüler der Klassen 2, 3 und 4 sind in der Regel **nicht zu versetzen** bei

11.3.1 nicht ausreichenden Leistungen in Deutsch,

11.3.2 nicht ausreichenden Leistungen in Mathematik oder Spanisch, wenn kein Ausgleich durch mindestens eine befriedigende Leistung in einem dieser beiden Fächer und in Deutsch vorliegt oder eine gute Leistung in Deutsch vorliegt,

11.3.3 mangelhaften Leistungen in Mathematik und Spanisch oder einer ungenügenden Note in einem dieser Fächer.

11.4 In allen übrigen Fällen sind Schüler der Klassen 2, 3 und 4 in die nächsthöhere Klasse zu versetzen.

12. Klasse 5 der aus der Grundschule aufgestiegenen Klassen (Orientierungsstufe)

- 12.1 Die Klassenkonferenz legt zu den üblichen Terminen der Zeugniserteilung den Leistungsstand des Schülers in Zeugnisnoten fest.
- 12.2 Am Ende der Klasse 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil.
(Eine Schullaufbahnempfehlung für das Gymnasium können Schüler erhalten, deren Notendurchschnitt, gebildet aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch, 3,5 und besser ist.
Eine Schullaufbahnempfehlung für die Realschule können Schüler erhalten, deren Notendurchschnitt, gebildet aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch, 4,0 und besser ist.)
 - die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
 - die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
 - die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.
- 12.3 Die Schüler gehen mit der individuellen Schullaufbahnempfehlung in Klasse 6 über.
- 12.4 Die Eltern werden im Jahreszeugnis über die individuelle Schullaufbahnempfehlung informiert durch den Vermerk:
“Dem Schüler/Der Schülerin wird empfohlen, seine/ihre Ausbildung als Gymnasialschüler(in) / Realschüler(in) / Hauptschüler(in) fortzusetzen.“
- 12.5 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule regelt die endgültige Einstufung am Ende der Klasse 6. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den in Punkt 12.2 genannten Kriterien.
- 12.6 Die Klasse 5 kann in der Regel nicht wiederholt werden. Die Klassenkonferenz kann die Wiederholung zulassen, wenn der Leistungsabfall z.B. durch mangelnde Reife, Krankheit oder Schulwechsel begründet und die Klasse 4 nicht schon wiederholt worden ist. Für die Genehmigung der Wiederholung ist die Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz erforderlich.

13. Klassen 5 und 6 der Neuen Sekundarstufe

- 13.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.
- 13.2 Ein Schüler wird außerdem in die Klasse 6 versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern, Religion und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern, Religion und Sport,
- e) in einem der übrigen Fächer ungenügend ist, aber durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch ausgeglichen werden kann. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern, Religion und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

13.3 Nicht versetzt in die Klasse 6 werden Schüler,

- a) deren Note in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch ungenügend ist.
- b) deren Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

13.4 Am Ende der Klasse 6 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die Kriterien aus Punkt 12.2 als Grundlage.

13.5 Die Schüler gehen mit der individuellen Schullaufbahnempfehlung in Klasse 7 über.

13.6 Die Eltern werden im Jahreszeugnis über die individuelle Schullaufbahnempfehlung informiert durch den Vermerk:
 „Dem Schüler/Der Schülerin wird empfohlen, seine/ihre Ausbildung als Gymnasialschüler(in) / Realschüler(in) / Hauptschüler(in) fortzusetzen.“

13.7 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule regelt die endgültige Einstufung am Ende der Klasse 7. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den in Punkt 12.2 genannten Kriterien.

13.8 Die Klasse 6 kann in der Regel nicht wiederholt werden. Die Klassenkonferenz kann die Wiederholung zulassen, wenn der Leistungsabfall z.B. durch mangelnde Reife,

Krankheit oder Schulwechsel begründet und die Klasse 5 nicht schon wiederholt worden ist. Für die Genehmigung der Wiederholung ist die Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz erforderlich.

14. Gymnasium

14.1 Sekundarstufe I (bis Klasse 10)

14.1.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

14.1.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch, Französisch oder Latein mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch, Französisch oder Latein und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch, Französisch oder Latein. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern, Religion und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern, Religion und Sport,
- e) in einem der übrigen Fächer ungenügend ist, aber durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch, Französisch oder Latein ausgeglichen werden kann. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern, Religion und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

14.1.3 Nicht versetzt werden Schüler,

- a) deren Note in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch, Französisch oder Latein ungenügend ist.
- b) deren Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

14.2 Sekundarstufe II (bis Klasse 12)

Die entsprechenden Regelungen sind in der RPO festgelegt.

15. Realschule (bis Klasse 10)

- 15.1 Wenn gesonderte Realschulgruppen bestehen, soll der schulinternen Regelung für die Versetzung dieser Schüler die Versetzungsordnung für Realschulen eines Bundeslandes zu Grunde liegen.
- 15.2 Wenn sich einzelne Realschüler in Klassen anderer Schulformen befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Realschule angemessen ist.

16. Hauptschule (bis Klasse 9)

- 16.1 Wenn gesonderte Hauptschülergruppen bestehen, soll der schulinternen Regelung für die Versetzung dieser Schüler die Versetzungsordnung für Hauptschulen eines Bundeslandes zu Grunde liegen.
- 16.2 Wenn sich einzelne Hauptschüler in Klassen anderer Schulformen befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Hauptschule angemessen ist.
- 16.3 Für Hauptschüler können nur die in Hauptschulen unterrichteten Fächer und höchstens eine Fremdsprache für die Versetzung gewertet werden.
- 16.4 Ausnahmsweise kann von der Versetzungskonferenz bestimmt werden, dass ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, ohne Versetzung am Unterricht der nächsthöheren Klasse teilnimmt, wenn anzunehmen ist, dass er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder dass im Fall einer Wiederholung der Klasse zusätzliche Schwierigkeiten im Verhalten auftreten werden. Auch das Alter des Schülers ist hier zu berücksichtigen.

17. Durchlässigkeit

- 17.1 Ein Realschüler kann bis zum Eintritt in die 10. Klasse zum jeweiligen Versetzungstermin auf Antrag eines Erziehungsberechtigten in das Gymnasium übergehen, wenn in dem entsprechenden Versetzungszeugnis in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei insbesondere in den Fächern Deutsch, Spanisch, Mathematik und der ab der 5. Klasse unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem Fach eine Note schlechter als "ausreichend" erreicht wird. Fehlende Kenntnisse in der ab Klasse 9 unterrichteten Fremdsprache (Französisch / Latein) sind, falls erforderlich, in einer angemessenen Zeit nachzuholen.
- 17.2 Realschulabsolventen Deutscher Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe Deutscher Auslandsschulen, wenn sie in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10

- in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0
- und dabei insbesondere in Deutsch, Spanisch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.

Fehlende Kenntnisse in der ab Klasse 9 unterrichteten Fremdsprache (Französisch / Latein) sind, falls erforderlich, in einer angemessenen Zeit nachzuholen.

Realschulabsolventen, die diese Bedingungen erfüllen, treten in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges ein. (Beschluss des BLASCHA vom 25.03.1998 i.d.F. vom 26.9.2001)

- 17.3 Bei Antrag auf Übergang von der Hauptschule zur Realschule ist sinngemäß wie unter 17.1 zu verfahren.